

Managementplan

für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)
DE-1623-392 „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal“
und das
Europäische Vogelschutzgebiet (EGV)
EGV-1623-401 „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal“

Jeweils Teilgebiet: „Heidefläche im Süden“



Der Managementplan wurde in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer der Fläche durch das LLUR im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 04. September 2017

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Blick von Betonspurweg nach Norden (Foto: Röschmann)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 0. Vorbemerkung | 4 |
| 1. Grundlagen | 4 |
| 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen | 4 |
| 1.2. Verbindlichkeit | 5 |
| 2. Gebietscharakteristik | 5 |
| 2.1. Gebietsbeschreibung..... | 5 |
| 2.2. Einflüsse und Nutzungen..... | 6 |
| 2.3. Eigentumsverhältnisse | 6 |
| 2.4. Regionales Umfeld | 6 |
| 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen | 6 |
| 3. Erhaltungsgegenstand | 6 |
| 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie | 7 |
| 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH Richtlinie | 7 |
| 3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie | 7 |
| 3.4. Weitere Arten und Biotope | 7 |
| 4. Erhaltungsziele – und ggf. Wiederherstellungsziele | 8 |
| 5. Analyse und Bewertung | 8 |
| 6. Maßnahmenkatalog | 8 |
| 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen | 9 |
| 6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen..... | 9 |
| 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen | 9 |
| 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen | 9 |
| 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien | 10 |
| 6.6. Verantwortlichkeiten | 10 |
| 6.7. Kosten und Finanzierung..... | 10 |
| 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung..... | 10 |
| 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen | 10 |
| 8. Anhang | 10 |

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal“ (Code-Nr: DE-1623-392) wurde der Europäischen Kommission abschließend im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal“ (Code-Nr: DE-1623-401) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 02.2015 (FFH) und 04.2015 (SPA)
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2016, S. 1033) gem. Anlage 1 und (Amtsbl. Sch.-H. 2006, Nr. 36)
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung MORDHORST-BRETSCHNEIDER/EFTAS oder NLU/EFTAS von 2012, Kartierjahr gem. Anlage 2011
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief
- ⇒ Landschaftsrahmenplan von 1998 (MUNF 1998)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Teilgebiet, eine 10,6 ha große Feuchtheide mit kleinflächigem Übergangsmoor, liegt nordwestlich von Rendsburg im Kreis Rendsburg-Eckernförde westlich des Ortes Lohe. Naturräumlich gehört es zum Naturraum der Schleswiger Vorgeest und somit zur atlantischen biogeographischen Region. Das Gebiet ist Bestandteil der bemerkenswertesten und wichtigsten Flugsandlandschaft der eiszeitlichen Schmelzwasserebene in Schleswig-Holstein. Es liegt im Schwerpunktbereich „Moorlandschaft bei Duvenstedt“ und Achsenraum „Sorge“ des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (MLUR/MUNL 2003).

Entsprechend der geologischen Karte handelt es sich bei diesem kleinflächigen Teilgebiet um ein ehemals geringmächtiges Hochmoor über Sand, das durch Entwässerung und ehemalige Abtorfungen stark beeinträchtigt ist. Zurzeit wird es überwiegend von Moor-Degenerationsstadien mit im Zentrum noch stärker vernässten Moorstadien eingenommen. In den Randbereichen wird es von gehölzfreien Pfeifengras-Moordegenerationsstadien eingenommen, in die kleinflächig eingestreut Feuchtheiden (LRT 4010) vorkommen. Diese Bereiche können auch als Feuchtheiden im eigentlichen Sinne und deren Degenerationsstadien aufgefasst werden, eine klare räumliche Trennung gegenüber den Flächen des LRT 7140 (Übergangsmoor) ist hier jedoch nicht möglich, weshalb der Randbereich auch als Komplex Feuchtheiden (LRT 4010)/ Übergangsmoor (7140) kartiert wurde. Im Zentrum ist noch ein kleinflächiges Übergangsmoor (LRT 7140) mit torfmoosreichen Wollgras-, Glockenheide- und Schnabelried-Beständen mit Vorkommen von Arten oligo- bis ombotropher Standortverhältnisse wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*) erhalten, die in Bereichen mit Weißen Schnabelried (*Rhynchospora alba*) dem Lebensraumtyp 7150 zuzuordnen sind. Im Nordwesten des Gebietes befinden sich ein nicht standortheimischer Nadelforst und ein künstlich entstandenes Kleingewässer mit Mineralbodenverwallung.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Das Gebiet wird zurzeit nur für jagdliche Zwecke genutzt. In der Vergangenheit wurde die Fläche gelegentlich mit Rindern beweidet. Davon zeugt eine noch in Teilen vorhandene Einzäunung. An das Gebiet grenzt im Westen und Norden Maisacker, im Osten Intensivgrünland und im Süden ein Betonspurweg mit Knick. Ausgehend vom Knick wird das Gebiet zunehmend von Brombeere und Gebüsch eingenommen. Durch die Nutzung der angrenzenden Acker- und Grünlandflächen erfolgt auch eine gewisse Entwässerung des Schutzgebietes. Weitere Einflüsse und Nutzungen sind augenscheinlich nicht vorhanden.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das Teilgebiet und zum Teil auch angrenzende Flächen im Westen und Norden gehören einem Privateigentümer. Östlich angrenzende Flächen befinden sich ebenfalls in Privatbesitz.

2.4. Regionales Umfeld

Das Teilgebiet „Heidefläche im Süden“ ist Teil des FFH-Gebietes „Binnendünen und Moorlandschaften im Sorgetal“ mit insgesamt 5 weiteren Teilgebieten (siehe Karte 1a: Übersicht).

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Der Landschaftsrahmenplan (MUNF 1998) benennt den Bereich als „Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ und als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen. Entwicklungsziel: Wiederherstellung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes ... mit offenen Heideflächen....

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen als Auszug aus dem Standarddatenbogen (SDB). Die Flächenangaben wurden an das Teilgebiet angepasst. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

(3.1. – 3.4. bezogen auf Teilgebiet)

| Code | Name | Fläche | | Erhaltungszustand ¹⁾ |
|------|--|--------|---|---------------------------------|
| | | ha | % | |
| 4010 | Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i> | 0,9 | | B |
| 7140 | Übergangs- und Schwingrasenmoore | 9,2 | | C |
| 7150 | Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>) | 0,5 | | B |

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH Richtlinie

Derzeit nicht ermittelt.

3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Zurzeit sind im Monitoring keine Vogelarten festgestellt worden.

3.4. Weitere Arten und Biotope

| Artname/Bezeichnung Biotop | Schutzstatus/Gefährdung | Bemerkung |
|--|--------------------------------------|-----------|
| <i>Andromeda polifolia</i> L. | 3 RL-SH | |
| <i>Aulacomnium palustre</i> (HEDW.)SCHWAEGR. | § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG | |
| <i>Calluna vulgaris</i> (L.) HULL | V RL-SH | |
| <i>Carex nigra</i> (L.) REICHARD | V RL-SH | |
| <i>Deschampsia flexuosa</i> (L.) TRIN. | § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG | |
| <i>Drosera rotundifolia</i> L. | 3 RL-SH | |
| <i>Dryopteris carthusiana</i> agg. | § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG | |
| <i>Empetrum nigrum</i> agg. | § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG | |
| <i>Erica tetralix</i> | V RL-SH | |
| <i>Eriophorum angustifolium</i> HONCK. | V RL-SH | |
| <i>Eriophorum vaginatum</i> L. | V RL-SH | |
| <i>Hypnum cupressiforme</i> HEDW. | 3 RL-SH | |
| <i>Molinia caerulea</i> (L.) MOENCH | § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG | |
| <i>Pleurozium schreberi</i> (BRID.)MITT. | § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG | |
| <i>Rhynchospora alba</i> (L.) VAHL | 3 RL-SH | |
| <i>Sphagnum cuspidatum</i> EHRH. ex HOFFM. | § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG | |

| | | |
|---------------------------------------|---|--|
| Sphagnum fallax (KLINGGR.)KLINGGR. | § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG | |
| Sphagnum magellanicum BRID. | § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG | |
| Sphagnum palustre L. | § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG | |
| Sphagnum rubellum WILS. | § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG | |
| Vaccinium oxycoccos agg. | § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG | |
| RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein | | |

4. Erhaltungsziele – und ggf. Wiederherstellungsziele

Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016, Nr. 47 sind die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1623-392 „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal“ veröffentlicht.

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für die Teilgebiet: „Heidefläche im Süden“ die in der Anlage 1 differenzierten Teilziele / insbesondere die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für folgende Lebensraumtypen.

| Code | Bezeichnung |
|--|--|
| Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse | |
| 4010 | Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i> |
| 7140 | Übergangs- und Schwingrasenmoore |
| 7150 | Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>) |

5. Analyse und Bewertung

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:

Durch die angrenzenden, intensiv als Acker und Grünland genutzten Flächen, die, um nutzbar zu bleiben, entwässert werden, wird auch die Heideflächen mit entwässert. Auch der Eintrag von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln lässt sich nicht gänzlich ausschließen. Dadurch und durch die nicht durchgehende Heidepflege wird sich mit der Zeit eine naturschutzfachliche Verschlechterung der Fläche ergeben und den Erhaltungszustand ebenfalls weiter verschlechtern. Anzustreben ist demnach die Verbesserung der Wasserverhältnisse, die Verringerung von schädlichen Einträgen und eine adäquate, kontinuierliche Pflege der Fläche. Das bedeutet, dass die Nutzungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen extensiviert werden müssten, was wiederum mit einem Eingriff in die Betriebsabläufe einhergeht. Mit dem Haupteigentümer (Heidefläche und angrenzender Acker) wurde daher ein Gespräch über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten geführt. Er war mit der Pflege der Heidefläche einverstanden. Weitergehende Maßnahmen wie Einrichtung von Randstreifen, Extensivierung etc. gegenüber war er nicht abgeneigt. Entsprechende Unterlagen wurden übergeben.

Die Maßnahmen des LRT-Schutzes dienen auch dem Erhalt der an Heiden und Niedermoore gebundenen Vogelarten.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblät-

ter in den Anlagen 1-10 konkretisiert.

- 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen
Die Fläche wurde gelegentlich vom Jungvieh des Eigentümers beweidet. Ergänzende naturschutzfachliche Maßnahmen wurden nach bisheriger Kenntnis nicht durchgeführt.
- 6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen
Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
 - 6.2.1. Vermeidung jeglicher anthropogener Nährstoffzufuhr bzw. Nährstoffanreicherung.
 - 6.2.2. Regelmäßige extensive Beweidung mit dem Ziel der Nährstoffreduzierung, z. B. durch Hüteschafbeweidung.
 - 6.2.3. Entnahme von eingewanderten Gehölzen und Zurückdrängen des Brombeeraufkommens im Bereich des Betonspurweges.
 - 6.2.4. Minimierung von Störungen im Vogelschutzgebiet in den bekannten Brutbereichen und Brutzeiträumen störungsempfindlicher, geschützter Arten.
 - 6.2.5. Keine weitere Entwässerung bzw. keine Nutzungsaufnahme des Kleingewässers.
- 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen
Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.
 - 6.3.1. Einrichtung einer mindestens 20 m breiten Pufferzone ohne Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Entwässerungseinrichtungen in der Pufferzone sollten aufgehoben werden.
 - 6.3.2. Umbau der Waldfläche zu standortgerechten Wald.
 - 6.3.3. Aufhebung eventuell bestehender Binnenentwässerungen.
 - 6.3.4. Entwicklung der Pufferzone zu extensivem Grünland.
 - 6.3.5. Langfristig: Umwandlung der an das Gebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in extensiv genutztes Grünland einschließlich des Rückbaus der Entwässerungseinrichtungen.
- 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhal-

tungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

Es werden keine sonstigen Maßnahmen vorgeschlagen.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Vertragsnaturschutz

Umsetzung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises (UNB), die Maßnahmen nach Abstimmung mit den Flächeneigentümern umsetzt. Dabei ist grundsätzlich das gesetzlich festgelegte Verschlechterungsverbot zu beachten.

6.6. Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung der Maßnahmen auf den Privatflächen ist die UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde zuständig und Ansprechpartner. Das Land Schleswig-Holstein übernimmt die Umsetzung der Schafhütebeweidung.

6.7. Kosten und Finanzierung

Maßnahmen auf Privatflächen können, soweit keine gesetzliche Verpflichtung der Eigentümer besteht, auf Antrag durch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert werden.

- ⇒ Finanzierung von Flächenankäufen oder langfristige Pacht von Flächen, Vertragsnaturschutz oder weitere Agrar-, Umwelt- und Strukturprogramme werden über das Europäische Finanzierungsprogramm ELER gefördert.
- ⇒ Ökokonto

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Erstellung des Managementplanes erfolgte mit Beteiligung und in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1a und 1b: Gebietsspezifische Erhaltungsziele des Teilgebietes

Anlage 2: Maßnahmenblätter

Anlage 3: Karten

Karte 1a: Übersicht

Karte 1b: Schutzstatus

Karte 2a: Biotoptypen
Karte 2b: Lebensraumtypen
Karte 3: Maßnahmen
Karte 4: Eigentum (intern)
Karte 5: Eigentum (extern)

Literatur:

MORDHORST, H. (2010): Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012, Textbeitrag zum FFH-Gebiet Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal (1623-392).

Anlage 1a:**Erhaltungsziel für das gestzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1623-392 „Binnendünen und Moorlandschaft im Sorgetal, Teilgebiet Heidefläche im Süden“****1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung:

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

2. Erhaltungsziele**2.1. Übergreifende Ziele**

Erhaltung einer für den Naturraum besonderen Standort- und Lebensraumvielfalt und die sich daraus ergebende vielfältige Vernetzungsfunktion. Die Erhaltung natürlicher und oligotropher Nährstoffverhältnisse sowie eines natürlichen Wasserhaushalts und –chemismus ist im Gebiet übergreifend erforderlich.

Erhalten werden sollen die teilweise großflächigen Biotopkomplexe der Moor- und Heidelebensräume im Wechsel mit bewaldeten Dünen und ihre funktionalen Zusammenhänge das natürlich mäandrierende Fließgewässer „Sorge“ mit herausragender Verbundfunktion und fließgewässerbegleitenden geomorphologisch bedeutsamen Binnendünen.

Zur Erhaltung offener und in Teilen halboffener Dünen-, Heide- und Rasenformationen sind für große Teile des Gebietes traditionellen Pflege bzw. Nutzungsformen erforderlich.

Für den Lebensraumtyp 4010 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt bzw. erhalten werden werden.

2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere zu berücksichtigen:

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix***4030 Trockene Europäische Heiden****Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (4010)**

- strukturreicher trockener Sandheiden, der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) und ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien auf nährstoffarmen, trockenen Standorten,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen und -standorte, wie z.B. Dünen, Offensandstellen, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Feuchtheiden, Flechten- und Moosrasen, Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, Trockenheiden, Gebüsch oder lichten Heidewälder,
- der lebensraumtypischen Strukturen, Funktionen und der natürlichen Dünenbildungsprozesse,

- □ der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und –strukturen,
- □ der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse, für den LRT 4010 mit hohem Grundwasserspiegel,
- □ offener Sanddünen,

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung

- □ der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- □ und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose bzw. Gefäßpflanzen und die Regeneration des Hochmoores und des Übergangs- und Schwingrasenmoores erforderlich sind,
- □ standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen,
- □ der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen,
- □ der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- □ der nährstoffarmen Bedingungen,
- □ der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche.

7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Erhaltung der hydrologischen Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen und
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen.

Anlage 1b:

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1623-401 „Binnendünen und Moorlandschaft im Sorgetal, Teilgebiet Heidefläche im Süden“

Das Teilgebiet beherbergt zur Zeit keine Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie.